

Zeitschrift: Volksschulblatt
Band: 6 (1859)
Heft: 25

Artikel: St. Gallen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286360>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Namensaufruf entschied sich eine starke Mehrheit für Eintreten in den Gesetzesentwurf, dessen Freunde zur Widerlegung des Verschiebungsantrages sich darauf beriefen, daß der Staat die außerordentlichen Staatsbeiträge wiederholt (durch Gesetz und spezielle Beschlüsse) ohne bestimmte Rücksicht auf die Quellen, aus denen sie zu bestreiten seien, den Gemeinden im Interesse des Volksschulwesens verheißen habe, daß überdies auch die Klosterrechnungen ein unbedingt beruhigendes Endergebnis der Liquidation in Aussicht stellen, und daß die Erstellung des verlangten Tableau (abgesehen von der Utilitätsfrage) in der Materie lediglich als ein die Vollziehung des Gesetzes bedingender Akt festgestellt werden könne. Mit diesem Vorgefichte war dann auch der Streit in der Sache selbst erledigt. In der artikelweisen Berathung rief dann noch einer andauernden, mitunter sehr heftigen Diskussion die Frage, ob die sog. Ansaßentaxen (welche die Nichtbürger in die Schulgemeindekasse zu bezahlen haben,) zur Bestreitung der ordentlichen Schulbedürfnisse jährlich verwendet werden dürfen, oder als Quelle der Fondsauffnung dienen sollen. Die Mehrheit (durch Stichtentscheid) erklärte sich für die letztere, auch im Gesetzesentwurfe ausgesprochene Ansicht. Wir zweifeln nicht, daß, wie Vieles im Leben, auch diese Gesetzesbestimmung nach und nach die mißbeliebige Seite verlieren und seiner Zeit Anerkennung finden wird. Unbeanstandet wurde die Lehrerbefoldung nach dem Vorschlage angemessen erhöht, so daß nunmehr, abgesehen von den Schulgeldern, den realen Nutznießungen (freier Wohnung und Pflanzland) und den wesentlich verbesserten Alterszulagen, das Minimum der fixen Befoldung Fr. 450 (früher Fr. 320) beträgt — eine Summe, welche, heinebens bemerkt, bereits die schwächern Gemeinden fast alle in den letztern Jahren aus freiem Antriebe überschritten haben. Das Gesetz mit seinen Neuerungen darf als eine die Interessen der Schule und die ökonomische Stellung der Schulgemeinden möglichst fördernde Maßnahme bezeichnet werden.

St. Gallen. Herr Dr. Weber hat seine Entlassung als Präsident des Kantonschulrathes dem kath. Administrationsrathe eingegeben, ohne Zweifel in Folge der neuesten politischen Ereignisse in seinem Kanton.

Glarus. Der Kantonallehrerverein war vorletzten Mittwoch 35 Mitglieder stark in Glarus versammelt, vernahm zur Eröffnung eine Rede des Präsidenten, Hrn. Lehrer Leuzinger in Mollis, in welcher derselbe eine Antwort gab auf die Frage: „Ist nicht die Existenz der Lehrer vielfach gefährdet, wenn ihnen bei allfälligen Klagen das Recht der Vertheidigung vor der Gemeinde abgeschnitten wird, und ist überhaupt ihre äußere Stellung eine so gesicherte, daß sie vor Unbill geschützt sind?“ Er erinnerte dabei an Spezialfälle der jüngsten Zeit, die ihn und einen seiner Amtsbrüder berühren und